

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Europäischen Charta der sozialen Grundrechte

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften [KOM (89) 471 endg.],
- in Kenntnis der sozialen Bestimmungen der Römischen Verträge in der durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten Fassung sowie der Beitrittsverträge der verschiedenen Mitgliedstaaten,
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 27. und 28. Juni 1988 in Hannover, des Europäischen Rates vom 2. und 3. Dezember 1988 in Rhodos sowie des Europäischen Rates vom 26. und 27. Juni 1989 in Madrid,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Februar 1989 zu den sozialen Grundrechten in der Gemeinschaft,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 15. März 1989¹⁾ und 14. September 1989²⁾,
- in der Überzeugung, daß die Sozialrechte Teil der allgemeinen Gesamtheit grundlegender Menschenrechte sind und daß durch ihre Definition in einer formellen Erklärung auf Gemeinschaftsebene ihre Bedeutung hervorgehoben wird,
- unter Hinweis auf von ihm am 12. April 1989³⁾ verabschiedete Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere auf Artikel 3, 8, 12, 13, 14 und 15 dieser Erklärung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt sowie

¹⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. April 1989, S. 61

²⁾ Teil II Punkt 7 des Protokolls dieses Datums

³⁾ ABl. Nr. C 120 vom 16. Mai 1989, S. 5

die Stellungnahmen des Institutionellen Ausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau (Dok. A3-69/89),

- A. erneut die Notwendigkeit bekräftigend, daß die Stärkung des wirtschaftlichen Zusammenhalts der Gemeinschaft, wie in Artikel 130a vorgesehen, die unerläßliche Voraussetzung für den Erfolg des Binnenmarkts ist und die Schaffung eines wahrhaft sozialen Europas erfordert, das sich im selben Tempo wie die wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Aspekte des europäischen Aufbauwerks entwickeln muß,
- B. in Erwägung der Dringlichkeit dieser Aufgabe angesichts des Termins 31. Dezember 1992,
- C. in der Überzeugung, daß die Unterzeichnung der Charta der sozialen Grundrechte durch den Rat einen ersten Schritt zur Stärkung der sozialen Dimension darstellt und als Aufforderung für ein Aktionsprogramm zur konkreten Umsetzung der in dieser Charta definierten Rechte anzusehen ist,
- D. in der Überzeugung, daß diese soziale Dimension von der Verabschiedung und Durchführung eines Pakets von sozialen Grundrechten auf Gemeinschaftsebene abhängt, die im Gemeinschaftsrecht verankert sein müssen und die Möglichkeit beinhalten, vor dem Gerichtshof Klage zu erheben, und die weder dem Druck des Wettbewerbs noch dem Streben nach Wettbewerbsfähigkeit geopfert werden dürfen,
- E. in der Erwägung, daß diese Grundrechte eine der Grundlagen für die gemäß Artikel 118b vorgesehenen künftigen Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern bilden werden, da der Erfolg des Binnenmarkts von der Mitwirkung dieser Partner abhängt,
- F. in der Erwägung, daß der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt auch die Fortsetzung einer dynamischen Wachstums- und Beschäftigungspolitik unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes voraussetzt,
- G. in der Erwägung, daß es als Gemeinschaftsinstitution, die den Willen aller Bürger der Gemeinschaft zum Ausdruck bringt, die Verpflichtung hat, ihr legitimes Streben nach Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verteidigen und zu fördern,
 - 1. bedauert zutiefst, daß das von Kommission und Rat für die Verabschiedung eines Dokuments von einer derartigen Bedeutung für die Europäische Gemeinschaft angewandte Verfahren eine Beteiligung des Parlaments ausschloß;
 - 2. vertritt die Auffassung, daß der von der Kommission am 27. September 1989 verabschiedete Entwurf einer Sozialcharta einen ersten Schritt für die Verwirklichung von sozialen Grundrechten in der Europäischen Gemeinschaft darstellt, wobei dieser Entwurf jedoch eine Mindestschwelle markiert, die vom Europäischen Rat nicht unterschritten werden darf; bedauert in diesem Zusammenhang, daß der auf der Tagung des Rates der Sozialminister vom 30. Oktober 1989 für die

Übermittlung an den Europäischen Rat in Straßburg verabschiedete geänderte Text der Charta in zahlreichen Punkten verwässert wurde; fordert den Europäischen Rat in Straßburg dringend auf, den Wortlaut der Charta zu überarbeiten und zu verbessern, damit die Glaubwürdigkeit gegenüber den Erwartungen der Bürger der Gemeinschaft gewahrt wird; bedauert, daß sich die Charta nicht, wie vom Europäischen Parlament in seinen Entschlüssen vom 15. März und 14. September 1989 gefordert, als verbindliches Rechtsinstrument in das Rechtssystem der Gemeinschaft einfügt;

3. fordert den Rat auf, vor dem Straßburger Gipfel mit dem EP eine Konzertierung über die Charta durchzuführen;
4. betont jedoch, daß dieser Entwurf einer Charta noch schwerwiegende Mängel und Ungenauigkeiten enthält und möchte den Rat darauf hinweisen, daß es die folgenden Aspekte nicht billigt;
 - die Tatsache, daß den Arbeitnehmern aus Drittländern keine Behandlung zuteil wird, die derjenigen vergleichbar ist, die Arbeitnehmer aus einem Mitgliedstaat genießen,
 - die Begrenzung zahlreicher Rechte auf die Ausübung einer zeitlich nicht befristeten Arbeit, was zweideutig und gefährlich ist hinsichtlich des Schicksals, das den Beschäftigten auf Zeit, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausüben, vorbehalten wird und was de facto zu „sozialem Dumping“ führen könnte,
 - die mehrere Male wiederholten Hinweise entweder auf die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder auf die nationalen Praktiken (Streikrecht, Kinderarbeit usw.), die auf keinen Fall weder den grundlegenden Charakter der so bekräftigten Rechte schwächen noch von einigen Mitgliedstaaten zu Lasten der Arbeitnehmer ausgelegt werden dürfen;
5. betont ferner, daß
 - die Verabschiedung der Charta Rat, Kommission und Parlament zur möglichst raschen Verabschiedung konkreter Durchführungsbestimmungen und die Mitgliedstaaten zu ihrer Anwendung verpflichten muß,
 - die Charta nur dann ihren Zweck erfüllt, wenn verbindliche, insbesondere die im Aktionsprogramm, das die Kommission vorlegen und zu dem das Parlament Stellung genommen haben wird, vorgesehenen Maßnahmen in Übereinstimmung mit einem genauen Zeitplan durchgeführt und voll in das gemeinschaftliche Rechtssystem integriert werden und gegen sie Rechtsmittel eingelegt werden können,
 - das Aktionsprogramm den erwähnten Entschlüssen vom 15. März und 14. September 1989 Rechnung tragen und vor seiner Durchführung im Parlament vorgelegt werden muß;
6. betont, daß es im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und zur Wahrung der Interessen aller Bürger der Ge-

meinschaft folgende Punkte sowohl in der Charta als auch im Aktionsprogramm für vorrangig hält:

- Schaffung von Arbeitsplätzen, um die Wahrnehmung des Rechts auf bezahlte Arbeit zu ermöglichen,
- Recht auf staatliche soziale Absicherung,
- Recht auf ein Mindesteinkommen, das einen Lebensstandard in Übereinstimmung mit dem der Mitgliedstaaten ermöglicht, in denen der Arbeitnehmer beschäftigt ist,
- Recht auf einen Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall,
- Recht auf einen an die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten in dem betreffenden Mitgliedstaat angepaßten Mindestlohn zusammen mit Maßnahmen, die die Wiedereingliederung in die Arbeitswelt ermöglichen,
- Recht auf gleichen Schutz für alle Arbeitnehmer, ungeachtet von Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Alter, Geschlecht, sexuelle Präferenz oder Status,
- Recht auf eine soziale Absicherung für atypische Beschäftigungsverhältnisse wie Heimarbeit, Teilzeitarbeit, Zeitarbeit usw.,
- uneingeschränkte Verwirklichung des Rechts auf Freizügigkeit und berufliche Mobilität sowohl im Rahmen einer abhängigen als auch selbständigen Berufstätigkeit, was unter anderem auch die allgemeine Anerkennung der Diplome, Befähigungs- und Ausbildungsnachweise beinhaltet; in diesem Zusammenhang ist jede Diskriminierung hinsichtlich der Einkommen, der Arbeitsbedingungen und der sozialen Sicherheit zu untersagen;
- eine schrittweise Angleichung der Sozialleistungen auf dem höchsten Niveau und ab sofort Gewährleistung der Kontinuität und Übertragbarkeit der Ansprüche,
- Recht auf Information, vorherige Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter, insbesondere hinsichtlich der Unternehmenskonzeptionen und -programme im Falle von technologischen Innovationen, Änderungen der Arbeitsorganisation, der Umstrukturierung des Unternehmens bzw. der Unternehmen, u. a. bei öffentlichen Übernahme- oder Umtauschangeboten sowie im Falle von Massenentlassungen,
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung der älteren Arbeitnehmer,
- Recht der Familie auf einen angemessenen, der Kindeszahl entsprechenden, Lastenausgleich,
- Recht auf berufliche Weiterbildung und bezahlten Erziehungsurlaub für Männer und Frauen,
- Recht auf Freiheit und gewerkschaftliche Organisation, Recht auf Beteiligung an der Tarifpolitik, einschließlich des Streikrechts, sowie an Tarifverhandlungen, Recht, wirtschaftliche Organisationen zu gründen, ihnen beizutreten oder nicht beizutreten (positive und negative Koalitionsfrei-

heit) und rechtlicher Schutz der Arbeitnehmervertreter bei der Ausübung ihres Mandats,

- Recht der Arbeitnehmer auf Beteiligung an den Gewinnen aus der Unternehmenstätigkeit und am Produktivvermögen,
- Recht auf Gesundheit am Arbeitsplatz und Recht auf eine gesunde Arbeitsumwelt,
- eine Regelung zur Arbeitszeitgestaltung und -verkürzung im Einvernehmen mit den Sozialpartnern, so daß eine bessere Aufteilung der Zeit zwischen Berufs- und Privatleben gewährleistet und Männern und Frauen die berufliche, familiäre und soziale Entfaltung ermöglicht wird,
- Recht auf Kündigungsschutz für den Arbeitnehmer,
- Recht auf Mutterschaftsschutz unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach den ILO-Normen;

7. lehnt jede restriktive Auslegung der Sozialbestimmungen des EWG-Vertrags als Verstoß gegen Artikel 2 des Vertrags ab; fordert die Kommission auf, die uns von der Einheitlichen Akte, insbesondere Artikel 118a, zugebilligten juristischen Möglichkeiten gemäß der Erklärung, die Herr Jacques Delors, Präsident der Kommission, in der Sitzung vom 13. September 1989 abgegeben hat, voll auszuschöpfen, um die rasche Verabschiedung der Maßnahmen des Aktionsprogramms sicherzustellen; Artikel 118a müßte die natürliche Rechtsgrundlage für so wichtige Bereiche wie die folgenden darstellen:

- Arbeitszeitgestaltung und -verkürzung, insbesondere hinsichtlich der Höchstarbeitszeit, der Dauer des Urlaubs, der Nacht- oder Schichtarbeit, der Überstunden usw.,
- Arbeitszeitorganisation sowie Maßnahmen, die es ermöglichen, das Familienleben mit dem Berufsleben in Einklang zu bringen;

8. fordert ferner, daß die Ausweitung der Verfahren der Einheitlichen Akte (Ratsentscheidungen mit qualifizierter Mehrheit und Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Parlament) auf alle Bereiche, die die Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes ermöglichen, auf die Tagesordnung der nächsten Regierungskonferenz gesetzt wird;

9. fordert die Kommission auf, ihm jährlich den im Entwurf der Charta vorgesehenen Bericht sowie eine Bilanz der Durchführung des zusätzlichen Aktionsprogramms vorzulegen;

10. zeigt sich besorgt angesichts der bescheidenen Fortschritte bei der in Artikel 118b vorgesehenen Konzertierung zwischen den Sozialpartnern, fordert die Kommission zu einer aktiveren Beteiligung an der Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf und betont, daß die notwendigen legislativen Vorstöße flankiert sein müssen von:

- der Schaffung eines gemeinschaftlichen Rechtsrahmens, der unerläßlich ist, damit der soziale Dialog – ein wesentliches Instrument der Verwirklichung der Charta – zu gemeinschaftlichen Rahmenabkommen und zur Verabschie-

dung einer Richtlinie über die wirtschaftliche Demokratie führen kann⁴⁾,

- einer aktiven Beschäftigungspolitik, die auf einer angemessenen finanziellen Ausstattung und konkreten Aktionen in allen Mitgliedstaaten beruht, damit de facto das Recht aller auf Arbeit umfassend gewährleistet wird, wobei insbesondere den benachteiligten Gebieten und Langzeitarbeitslosen Rechnung zu tragen ist;

11. weist darauf hin, daß die Sozialcharta des Europarates mit ihrem Zusatzprotokoll eine Grundlage des Gemeinschaftsrechts darstellt und daß alle Mitgliedstaaten unverzüglich dafür sorgen müssen, die diesbezüglichen Ratifizierungsverfahren abzuschließen und sowohl ihre Durchführung als auch die der Übereinkommen der IAO zu gewährleisten;
12. ersucht den Europäischen Rat in Straßburg, der Kommission und dem Rat der für soziale Angelegenheiten zuständigen Minister den festen Auftrag zu erteilen, auf der Grundlage des Aktionsprogramms und unter Mitwirkung des Europäischen Parlaments im legislativen Bereich die entsprechenden Maßnahmen gemäß einem genauen Zeitplan, jedenfalls jedoch vor dem 31. Dezember 1992 zu verabschieden;
13. ist der Auffassung, daß die Existenz einer Charta der sozialen Grundrechte und eines Aktionsprogramms den Rat, die Kommission und das Europäische Parlament nicht von der Pflicht entbindet, in Richtlinien, Verordnungen, Aktionsprogrammen und Entschlüssen für die Bereiche Wirtschaft, Gesellschaftsrecht, Finanzen und Währung dem sozialen Aspekt besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
14. fordert die Kommission auf, im Rahmen des angekündigten Aktionsprogramms „Soziale Grundrechte“ der besonderen Lage der Frauen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen und im Hinblick auf die Gleichbehandlung unverzüglich die bereits vorgelegten Textentwürfe zu verwirklichen und die Anwendung der vom Europäischen Parlament gebilligten Richtlinien zu beschleunigen und dringend Richtlinienvorschläge für die in der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau zu dem dieser Entschluß zugrundeliegenden Bericht aufgeführten Bereiche vorzulegen sowie Lösungen im Hinblick auf die Richtlinie zu finden, die zur Zeit vom Rat blockiert werden;
15. behält sich das Recht vor, seine Zustimmung zu Binnenmarktmaßnahmen in den Bereichen Handel, Finanzen und Wirtschaft, die ihm zur Zeit vorliegen oder die ihm noch unterbreitet werden sollen, vom Inhalt, der Rechtsverbindlichkeit und dem Rhythmus der Einführung von im Aktionsprogramm enthaltenen Maßnahmen abhängig zu machen;

⁴⁾ siehe o. g. Entschluß vom 15. März 1989

16. beauftragt seinen Präsidenten, die Entschlieung dem Europischen Rat von Straburg, der Kommission, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschu, dem Europischen Gewerkschaftsbund, der UNICE sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

